



ALLGEMEINE LIEFER-, GESCHÄFTS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der KIOTO Photovoltaics GmbH mit Lieferdatum ab 1.10.2010
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes von KIOTO Photovoltaics GmbH gelegten Angebotes und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und werden nicht, auch nicht teilweise Inhalt einer Vertragsbeziehung mit der KIOTO Photovoltaics GmbH.
- 1.3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

2. Angebote

- 2.1. Angebote von KIOTO Photovoltaics GmbH sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Angebotsunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von KIOTO Photovoltaics GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. KIOTO Photovoltaics GmbH behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie können jederzeit zurückgefordert werden. Auf Ersuchen von KIOTO Photovoltaics GmbH sind sämtliche Kopien, auch Elektronische unverzüglich zu vernichten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn KIOTO Photovoltaics GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat und diese dem Käufer zugegangen ist oder eine Lieferung an den Spediteur übergeben wurde.
- 3.2. Die in technischen Unterlagen enthaltenen Angaben sowie die in öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung oder in den der Sache beigelegten Beschreibungen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager von KIOTO Photovoltaics GmbH inklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer, welche zusätzlich dem Käufer verrechnet werden und von diesem zu übernehmen sind.
- 4.2. Fallen im Land des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Käufer allein zu tragen.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Treten zwischen Abschluss des Einzelvertrages und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen und/oder nicht im Einflussbereich von KIOTO Photovoltaics GmbH stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, erhöhen sich die abzurechnenden Preise entsprechend, außer zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

5. Lieferung

- 5.1. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der von KIOTO Photovoltaics GmbH unterfertigten Auftragsbestätigung. Bei Lieferung gegen Akkreditiv beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Eröffnung des Akkreditivs.
- 5.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn spätestens bei Ablauf die Lieferung das Werk bzw. das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3. KIOTO Photovoltaics GmbH ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen. Falls KIOTO Photovoltaics GmbH Teillieferungen durchführt, kann der Käufer einen etwaigen Rücktritt nur hinsichtlich der noch nicht gelieferten Teillieferungen gemäß Abs 5.5. erklären.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung durch nicht von KIOTO Photovoltaics GmbH zu vertretende Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Sollte die Lieferung an das vereinbarte Ziel aus nicht von KIOTO Photovoltaics GmbH zu vertretenden Umständen, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, nicht möglich sein, ist die KIOTO Photovoltaics GmbH berechtigt, einen alternativen Versandweg- bzw. Versandmittel zu wählen, wobei die KIOTO Photovoltaics GmbH den Käufer davor um Stellungnahme ersuchen wird. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.
- 5.5. Für eine unverschuldete oder nur leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet KIOTO Photovoltaics GmbH nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Hat KIOTO Photovoltaics GmbH den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.



Im Fall von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist zu berücksichtigen, dass KIOTO Photovoltaics GmbH bereits angearbeitete Teile nicht anderweitig verwenden kann, und die Nachfrist daher doppelt so lang zu bemessen wie bei Lieferungen, für die keine Sonderanfertigungen notwendig sind.

- 5.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, kann KIOTO Photovoltaics GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurücknehmen, gegebenenfalls die Ware vom jeweiligen Standort abzuholen, insbesondere auch vom Betriebsgelände des Käufers. Geht die Lieferung in einem solchen Fall des Annahmeverzuges nach Bereitstellung durch Zufall unter, so ist KIOTO Photovoltaics GmbH nicht zur Ersatzlieferung verpflichtet, behält aber den Anspruch auf Zahlung.
- 5.7. Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftragsgebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn oder Spediteur) hat die KIOTO Photovoltaics GmbH ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über.

6. Zahlung

- 6.1. Die Zahlung hat, solange nichts anderes schriftlich vereinbart ist, vor Lieferung der Ware netto auf die von KIOTO Photovoltaics GmbH bekannt gegebene Zahlstelle zu erfolgen.
- 6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit sonstigen im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten des Käufers stehenden, von KIOTO Photovoltaics GmbH nicht anerkannten Gegenforderungen ist nur durch Konsumenten, nicht durch Unternehmer möglich.
- 6.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann KIOTO Photovoltaics GmbH
 - auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von 7 Banktagen vom Vertrag zurücktreten;
 - die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufschieben;
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen; und
 - vorprozessuale Kosten, insbesondere tarifmäßige Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.
- 6.4. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.
- 6.5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der KIOTO Photovoltaics GmbH. Im Falle der Weiterveräußerung (auch nach Weiterverarbeitung) verpflichtet sich der Käufer, seine Forderung aus der Weiterveräußerung zur Sicherung der Kaufpreisforderung an KIOTO Photovoltaics GmbH abzutreten und dies in seinen Büchern zu vermerken.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für von der KIOTO Photovoltaics GmbH verkaufte Handelswaren gelten, sofern nicht explizit und schriftlich anders vereinbart, die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Lieferanten, zumindest jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gemäß § 933 ABGB. KIOTO Photovoltaics GmbH ist berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden.
- 7.2. Für Photovoltaik Module der KIOTO Photovoltaics GmbH gelten die folgenden Garantiebestimmungen:

I Produktgewährleistung

- I.1. KIOTO Photovoltaics GmbH leistet für die Mängelfreiheit der Photovoltaikmodule grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf (12) Jahren Gewähr.

II Leistungsgarantie

- a) im ersten Jahr ab dem Datum der Lieferung von KIOTO Photovoltaics GmbH an den Kunden ist die Spitzenleistung¹⁾ (Pmpp) bei Standardtestbedingungen nicht niedriger als 97% der Mindestspitzenleistung (Spitzenleistung min, Pmpp.min) im Rahmen der Messtoleranzen lt. Angabe im Produktinformationsblatt von KIOTO Photovoltaics GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung;
- b) vom zweiten bis zum fünfundzwanzigsten Jahr ab dem Datum der Lieferung KIOTO Photovoltaics GmbH an den Kunden ist die Spitzenleistung¹⁾ (Pmpp) bei Standardtestbedingungen nicht niedriger als $97 - (n \cdot 0,70)\%$ der Mindestspitzenleistung (Spitzenleistung min, Pmpp.min) im Rahmen der Messtoleranzen lt. Angabe im Produktinformationsblatt von KIOTO Photovoltaics GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung, wobei n die Anzahl der ganzen vergangenen Jahre ab dem Datum der Lieferung ist;

Ist der Leistungsverlust auf schadhafte Komponenten zurückzuführen ist KIOTO Photovoltaics GmbH berechtigt, Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abzutreten. Es gelten in diesem Fall die maßgeblichen Garantiebestimmungen des Lieferanten.

¹⁾ Unter Spitzenleistung ist die Leistung in Wp (Watt Peak) zu verstehen, die ein PV-Modul im MPP (Maximum Power Point – maximale Leistungsspitze) abgibt. Die Standardtestbedingungen sind:

- (a) Lichtspektrum entsprechend Sonnenlicht bei AM (atmosphärische Masse) 1,5;
- (b) Einstrahlung von 1.000 W pro m² und
- (c) Zelltemperatur von 25°C.

Die Messungen werden in Übereinstimmung mit der Norm IEC 60904 an den Anschlüssen des Laminats am Austrittspunkt der Stromleiter durch die Folie mittels einer dafür geeigneten, den Messstandards der KIOTO Photovoltaics GmbH zum Zeitpunkt der Herstellung des Moduls entsprechenden Messeinrichtung unter Berücksichtigung industriüblicher Messtoleranzen durchgeführt. Die Messstandards der KIOTO Photovoltaics GmbH entsprechen dabei den Normen internationaler, für diesen Zweck akkreditierter Institute.



III Gewährleistungs- und Garantievoraussetzungen

III.1. Produktgewährleistung und Leistungsgarantie von KIOTO Photovoltaics GmbH setzen voraus, dass:

- a) der reklamierte Schaden nach sachgemäßem Ermessen von KIOTO Photovoltaics GmbH auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, die im Einfluss der KIOTO Photovoltaics GmbH liegen;
 - b) der Einbau der gelieferten PV-Solarmodule entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;
 - c) die Montage durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Anlagenbau, Elektroinstallateur oder Installateur) erfolgt ist;
 - d) die KIOTO Photovoltaics GmbH unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich verständigt wird und der KIOTO Photovoltaics GmbH bzw. deren Beauftragten die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle, unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;
 - e) die schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie über die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hiezu konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt; (Vorlage der Bestätigungen über die durchgeführten Arbeiten mit Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches);
 - f) keinerlei Oberflächenbeeinflussung (z.B. durch feinen Sandstaub) vorliegt;
 - g) eine jährliche Reinigung der Oberfläche nur mit Wasser, ohne chemische Zusätze, erfolgt, wobei das Datum und das Ausmaß der Reinigung schriftlich zu dokumentieren sind;
 - h) die Typen- und Seriennummer des Produkts nicht geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden und die Identifizierung des Produkts eindeutig möglich ist;
 - i) der Schaden nicht auf einen in 7.3.2. ausgeschlossenen Grund zurückzuführen ist.
- III.2. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantiesprüchen ist die Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer) beizufügen. Der Eintritt eines Garantiefalles durch Unterschreiten der unter II. festgelegten Leistungsgarantie ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes nachzuweisen. Messtoleranzen sind zu Gunsten der KIOTO Photovoltaics GmbH zu berücksichtigen. Das Messprotokoll muss das Prüfdatum aufweisen. Das in dem Messprotokoll über die verminderte Leistungsabgabe ausgewiesene Prüfdatum darf bei Geltendmachung der Ansprüche nicht länger als 2 Monate zurückliegen. KIOTO Photovoltaics GmbH behält sich vor, durch eine von KIOTO Photovoltaics GmbH vorgenommene Messung oder durch eine Messung, welche ein von KIOTO Photovoltaics GmbH beauftragter Dritter durchführt, den Nachweis zu erbringen, dass die garantierte Leistung entgegen dem vorgelegten Messprotokoll doch erbracht wird. Kommt die von KIOTO Photovoltaics GmbH beauftragte Messung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung gemäß II. zulässig ist oder keine Abweichung vorliegt, ist die KIOTO Photovoltaics GmbH berechtigt, die Kosten des beauftragten Dritten vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- III.3. Gewährleistungs- und Garantiesprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Garantiefall. Die Verjährungsfrist für eine spezifische garantierte Leistung endet jedoch spätestens mit Ablauf des jeweiligen Jahres (je nachdem wie hoch der Leistungsabfall nach dem Messprotokoll ausfällt) nach dem Tag der Lieferung der Module.
- III.4. Berechtigt aus der Leistungsgarantie gemäß II. ist ausschließlich der jeweilige Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Garantiefalles, der die Module für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben hat oder der das Gebäude oder die Liegenschaft erworben hat, auf denen die Module das erste Mal angebracht wurden. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetrieben oder Folgeerwerbern der Module werden durch diese Garantie nicht begründet. Die Garantie besteht gegenüber dem Betreiber unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber einem Zwischenhändler als Verkäufer der Module sowie von außervertraglichen Ansprüchen Dritter. Derartige Ansprüche werden weder eingeschränkt noch durch diese Garantie der KIOTO Photovoltaics GmbH begründet oder erweitert. Die Garantie ist eine selbständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung von KIOTO Photovoltaics GmbH, die keinen Einfluss auf Vereinbarungen zwischen der KIOTO Photovoltaics GmbH und ihren Kunden hat. Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich die KIOTO Photovoltaics GmbH.

7.3. Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

- 7.3.1. Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt nach Wahl von KIOTO Photovoltaics GmbH durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch der Ware oder Preisminderung. Sollte das mangelhafte Produkt im Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nicht mehr produziert werden, kann KIOTO Photovoltaics GmbH als Ersatz auch ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellen. Im Gewährleistungsfall besteht kein Anspruch auf Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. KIOTO Photovoltaics GmbH ist berechtigt, als Ersatz auch gebrauchte und/oder reparierte Produkte zu liefern. Das Recht des Käufers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von KIOTO Photovoltaics GmbH über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen, soweit dieser nicht Konsument im Sinne des KSchG ist. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen, insbesondere der Leistungsgarantie. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Insbesondere trägt KIOTO Photovoltaics GmbH aus dieser Garantie keine weiteren Kosten und haftet nicht für Ertrags- oder Umsatzausfall oder sonstige Mangelfolgeschäden. Durch die Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 7.3.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewahrt, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rückpflicht nicht.



Die Gewährleistungspflicht von KIOTO Photovoltaics GmbH findet nur auf Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen auftreten, Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von KIOTO Photovoltaics GmbH (wie zum Beispiel Manipulationen am Rahmen oder der Anschlussbox der Module);
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte;
- natürliche, betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder ungeeigneter Baugrund;
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Über- bzw. Unterversorgung mit Energie;
- Einflüsse von Verunreinigung wie z.B. Rauch oder außergewöhnliche Salzbelastung;
- Direkter oder indirekter Blitzschlag oder andere extreme Wettersituationen;
- Bisse durch Nagetiere, etc.

7.3.3. Veränderungen im Aussehen des Produktes, Kratzer, Flecken, Rost, Schimmel, Verfärbungen, sowie sonstige mechanische und optische Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Produktes führt.

7.3.4. Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nicht möglich und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Haftung

KIOTO Photovoltaics GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für den Ersatz von Folgeschäden, für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Entschädigungsansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Lieferanten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von KIOTO Photovoltaics GmbH, weswegen KIOTO Photovoltaics GmbH für ein etwaiges Fehlverhalten der Lieferanten nicht haftet.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen

9. Gerichtsstand und Recht

9.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.

9.2. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht – unter Ausschluss etwaiger Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) - Anwendung.